

Dienst- und Besoldungsordnung für den Lehrkörper und die Angestellten des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule)

vom 4. Juli 1975 (Stand 29. November 1990)

Der Technikumsrat des Interkantonalen Technikums Rapperswil erlässt

in Vollzug von Art. 14 lit. c der interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1971¹

folgende Dienst- und Besoldungsordnung für den Lehrkörper und die Angestellten des Interkantonalen Technikums Rapperswil:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Dienst- und Besoldungsordnung gilt für das ständige Personal, soweit dies mit der Art des Dienstes vereinbar ist und soweit der Technikumsrat nicht für einzelne Personalkategorien besondere Vorschriften erlässt.

² Die Vorschriften über die Dauer des Dienstverhältnisses (Art. 4 und 5), dessen Auflösung aus wichtigen Gründen (Art. 6), über die Dienstrechte und -pflichten (Art. 8 bis 29) sowie über die Besoldung während des Militär- und Zivildienstes (Art. 44) und während Krankheit oder Unfall (Art. 45) gelten auch für das nichtständige und das nebenamtliche Personal, soweit nicht abweichende Vorschriften aufgestellt oder Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 2 Personalkategorien

¹ Die Anstellung des Personals erfolgt nach den Personalkategorien:³

a) Lehrkörper

1 sGS 234.211.

2 Vom Technikumsrat erlassen am 4. Juli 1975, Art. 24 sowie im Anhang Art. 4 und 5 nachträglich geändert am 13. Mai 1976; in Vollzug ab 1. Januar 1976.

3 Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

- b) Verwaltungspersonal
- c) Betriebspersonal

II. Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

(2.)

Art. 3 *Wahlbehörde*

¹ Der Lehrkörper und das übrige Personal werden vom Technikumsrat gewählt, soweit durch den Erlass ergänzender Vorschriften keine andere Regelung beschlossen wird.

Art. 4 *Wahl und Anstellungsdauer* *a) Lehrkörper*

¹ Der Direktor und die Hauptlehrer werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

² Das Dienstverhältnis kann auf das Ende eines Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gelöst werden.

³ Die Anstellung von Lehrbeauftragten erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters.

Art. 5 *b) Verwaltungs- und Betriebspersonal*

¹ Das Verwaltungs- und Betriebspersonal wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

² Das Dienstverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit gelöst werden.

³ Abweichende Vereinbarungen über die Anstellungsdauer und die Kündigungsfrist bleiben vorbehalten.

Art. 6 *Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen*

¹ Der Technikumsrat kann das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen sofort aufheben. Als wichtige Gründe sind namentlich alle Umstände anzusehen, bei deren Vorhandensein dem Technikumsrat nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

² Der Angestellte ist vor der Entlassung anzuhören.

³ Die Entlassung ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 *Übertritt in den Ruhestand*

¹ Die Lehrerinnen sind mit Vollendung des 62. und die Lehrer mit Vollendung des 65. Altersjahres zum Rücktritt auf Ende des Schulsemesters verpflichtet.

² Das männliche Verwaltungs- und Betriebspersonal tritt nach erfülltem 65. Altersjahr und das weibliche nach erfülltem 62. Altersjahr auf den ersten Tag des folgenden Monats in den Ruhestand.

³ Der Technikumsrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Gründe für die Fortdauer des Dienstverhältnisses vorliegen.

III. Dienstrechte und -pflichten

(3.)

1. Lehrkörper

(3.1.)

Art. 8 *Arbeitszeit und Stundenverpflichtung*

¹ Die Arbeitszeit richtet sich nach den dienstlichen Bedürfnissen und der Pflichtstundenzahl.

² Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Hauptlehrer beträgt für wissenschaftliche und technische Fächer 22 bis 24, für andere Fächer 23 bis 26.

³ Der Technikumsrat setzt die Pflichtstundenzahl des Direktors, des Vizedirektors, des Stundenplanordners, der Abteilungs-, Laboratoriums- und Sammlungsvorstände fest.

Art. 9 *Altersentlastung*

¹ Die Pflichtstundenzahl der vollbeschäftigten Hauptlehrer verringert sich ohne Gehaltsverminderung vom Beginn des Schuljahres an, in dessen Verlauf sie das 60. Altersjahr zurücklegen, um vier Stunden.

Art. 10 *Entlastung aus Gesundheitsgründen*

¹ Aus Gesundheitsgründen kann der Technikumsrat, ohne Rücksicht auf das Alter, eine Stundenentlastung gewähren.

Art. 11 *Entlastung in besonderen Fällen*

¹ Über Stundenentlastungen in besonderen Fällen entscheidet der Technikumsrat und regelt gleichzeitig die Ausrichtung der Besoldung.

Art. 12 *Urlaub* *a) Weiterbildung*

¹ Der Technikumsrat entscheidet über die Beurlaubung der Hauptlehrer zum Zwecke der fachlichen Weiterbildung und die während dem Urlaub geltende Besoldungsregelung.

234.231

² Ein Urlaub wird in der Regel nicht vor sechs Jahren seit der Wahl gewährt.

³ Jeder Hauptlehrer hat einmal während seiner Lehrtätigkeit, frühestens nach zwölf Jahren seit der Wahl, Anspruch auf einen Urlaub bis zu sechs Monaten, unter Ausrichtung der vollen Besoldung.

Art. 13 b) Andere Beurlaubung

¹ Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall oder Militär- und Zivildienst ausgesetzt werden, so ist um Urlaub nachzusuchen.

² Für die Gewährung von kurzfristigem Urlaub bis zu einer Woche ist der Direktor zuständig.

³ Gesuche für längeren Urlaub sind dem Technikumsrat zu unterbreiten.

Art. 14 Überstunden

¹ Wenn das Interesse der Schule es verlangt, können einem Lehrer während eines Semesters oder eines ganzen Schuljahres bis zu drei Überstunden in der Woche zugewiesen werden.

² Überstunden werden nach Massgabe der Stundenverpflichtungen der einzelnen Lehrkräfte entschädigt.

Art. 15 Stellvertretung

¹ Für die Stellvertretung bei Krankheit, Unfall oder Militär- und Zivildienst einer Lehrkraft kann jeder der übrigen Lehrer der Schule ohne Entgelt bis zu total sechs

² Stunden während eines Semesters in Anspruch genommen werden.

Art. 16 Besondere Funktionen

¹ Innerhalb der Bestimmungen der Schulordnung ist jede Lehrkraft verpflichtet, ohne Entgelt an allen Kursarten, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen zu übernehmen.

² Weitere Dienstverpflichtungen aufgrund spezieller Erlasse des Technikumsrates bleiben vorbehalten.

Art. 16^{bis} Einsatz im Technologietransfer*

¹ Hauptlehrer können im Rahmen des Technologietransfers für Forschungs- und Entwicklungsprojekte für Betriebe und Institutionen eingesetzt werden.

² Der Direktor des Interkantonalen Technikums Rapperswil beschliesst und regelt die Einsätze im Einzelfall nach Anhören des Hauptlehrers und legt die Stundenentlastung fest.

Art. 17 Unterrichtsverpflichtung an einem anderen Technikum

¹ Jeder Hauptlehrer kann bei Bedarf zur Erteilung von Unterricht an einem anderen Technikum der Konkordatskantone verpflichtet werden.

Art. 18 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und die Bekleidung öffentlicher Ämter bedarf der Bewilligung des Technikumsrates.

² Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Lehrtätigkeit beeinträchtigt.

2. Verwaltungs- und Betriebspersonal

(3.2.)

*Art. 19 Arbeitszeit
a) im allgemeinen*

¹ Die Arbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen.

² Die ordentliche Arbeitszeit dauert in der Regel von 07.45 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

³ Der Direktor kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Abweichungen bewilligen, soweit dadurch die Arbeitszeit nicht herabgesetzt wird.

Art. 20 b) Dienstplan

¹ Der Direktor setzt den Dienstplan fest. Dieser basiert auf dem Prinzip der 5-Tage-Woche und berücksichtigt nach Möglichkeit den freien Samstag.

*Art. 21 Ruhetage
a) im allgemeinen*

¹ Für die Ruhetagsordnung sind die Vorschriften für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen massgebend.

² Ruhetage sind die Sonntage sowie Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnachten und Stephanstag. An den Vortagen von Karfreitag und Auffahrt endet die Arbeitszeit um 17.00 Uhr.

234.231

³ Halbe Ruhetage sind die Nachmittage des 1. Mai, des 1. August sowie des 24. und 31. Dezember.

Art. 22 *b) Sonderregelung für Weihnacht und Neujahr*

¹ Fällt der Weihnachtstag auf einen Mittwoch, so wird am folgenden Freitag nicht gearbeitet.

² Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Dienstag, so sind der 24. und 31. Dezember dienstfrei.

Art. 23 *Ferien*

¹ Für die Ferienordnung sind die Vorschriften für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen massgebend.

Art. 24 *a) Dauer*

¹ Die Ferien betragen in jedem Kalenderjahr:

- a) 15 Arbeitstage für die Angestellten bis zu dem Jahr, in dem sie das 39. Altersjahr erfüllen;
- b) 20 Arbeitstage für die Angestellten vom Jahr an, in dem sie das 40. Altersjahr erfüllen und für jugendliche Angestellte bis zum vollendeten 19. Altersjahr und für Lehrlinge;
- c) 25 Arbeitstage für die Angestellten vom Jahr an, in dem sie das 55. Altersjahr erfüllen.

Art. 25 *b) Bemessung und Kürzung*

¹ Die Ferien werden im Verhältnis zur Dienstzeit während eines Kalenderjahres bemessen:

- a) bei Diensteintritt oder Dienstaustritt im Laufe eines Kalenderjahres;
- b) wenn der Dienst während eines Kalenderjahres wegen Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst, Urlaub oder aus andern anerkannten Gründen länger als einen Monat ausgesetzt wird.

² Wird der Dienst ausgesetzt, ohne dass ein Grund im Sinne von Abs. 1 lit. b vorliegt, wird die ausgefallene Zeit auf die Ferien angerechnet.

³ Über die Ausnahmen entscheidet der Technikumsrat.

Art. 26 *c) Zuteilung*

¹ Die Ferien werden vom Direktor wenn möglich im Einvernehmen mit den Bediensteten zugeteilt.

Art. 27 Urlaub

¹ Muss der Dienst aus andern Gründen als Krankheit, Unfall oder Militär- und Zivilschutzdienst ausgesetzt werden, so ist um Urlaub nachzusuchen.

² Für die Gewährung von kurzfristigen Urlauben bis zu einer Woche ist der Direktor zuständig.

³ Gesuche für längeren Urlaub sind dem Technikumsrat zu unterbreiten.

Art. 28 Überzeit

¹ Wenn es der Dienst erfordert, kann das Personal ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden.

² Der Technikumsrat entscheidet über allfällige Überstundenentschädigungen.

Art. 29 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und die Bekleidung öffentlicher Ämter bedarf der Bewilligung des Technikumsrates.

² Nebenbeschäftigungen dürfen die Erfüllung der Dienstpflichten nicht beeinträchtigen.

IV. Besoldungen

(4.)

1. Lehrkörper

(4.1.)

*Art. 30 Besoldungen für Hauptlehrer
a) Gehaltsklassen*

¹ Die jährlichen Grundbesoldungen der gewählten Hauptlehrer richten sich nach den Besoldungsklassen A bis C im Anhang.

² Der Technikumsrat kann zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Lehrkräfte ausnahmsweise eine Erhöhung der Besoldung bis auf ein Viertel über die vorge-sehene Höchstbesoldung bewilligen.

Art. 31 b) jährliche Erhöhung

¹ Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung der Gehaltsklassen erfolgt in acht jährlichen Betreffnissen auf Beginn des Kalenderjahres.

Art. 32 *c) Besoldungseinreihung*

¹ Bei der Einreihung in die Besoldungsklassen und der Festsetzung des Anfangsgehaltes werden das Unterrichtsfach, die Vorbildung, ein allfälliger Schuldienst auf einer gleichwertigen Schulstufe und die Praxiserfahrung angemessen berücksichtigt.

Art. 33 *d) Gehaltsklassenwechsel*

¹ Über Beförderungen und damit verbundene Gehaltsklassenwechsel entscheidet der Technikumsrat auf Antrag des Direktors.

² Beförderungen setzen in jedem Falle einen uneingeschränkten schulischen Einsatz und Unterrichtserfolg voraus.

Art. 34 *Besoldung des Direktors*

¹ Die Jahresbesoldung des Direktors wird vom Technikumsrat ausserhalb der Besoldungsordnung festgelegt.

Art. 35 *Besoldungen der Lehrbeauftragten*

¹ Die Besoldung der Lehrbeauftragten richtet sich nach den Besoldungsansätzen im Anhang.

² Die Festsetzung der Ansätze im Einzelfall wird vom Technikumsrat auf Antrag des Direktors vorgenommen.

Art. 36 *Entschädigung für zeitraubende Funktionen*

¹ Für die Übernahme zeitraubender Funktionen kann der Technikumsrat eine besondere Entschädigung ausrichten.

2. Verwaltungs- und Betriebspersonal

(4.2.)

Art. 37 *Besoldung*

¹ Die Besoldung für das Verwaltungs- und Betriebspersonal richtet sich nach den Besoldungsklassen im Anhang.

² Die Anfangsbesoldung entspricht in der Regel der Mindestbesoldung der Besoldungsklasse, in welche die Stelle eingereiht ist. Tüchtige Leistungen in früherer Stellung, vorzügliche Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle können angemessen berücksichtigt werden.

³ Bei Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse ist in der Regel mindestens eine Besoldungserhöhung im Ausmass einer Stufe der neuen Besoldungsklasse zu gewähren.

Art. 38 Jährliche Besoldungserhöhung

¹ Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung jeder Besoldungsklasse erfolgt in acht gleichen Stufen je auf Beginn des Kalenderjahres.

² Sind die Leistungen besonders gut, so kann die Besoldung um zusätzliche Stufen erhöht werden. Sind die Leistungen ungenügend, so kann die Wahlbehörde die ordentlichen Erhöhungen verweigern.

Art. 39 Beförderungen

¹ Beförderungen in höhere Besoldungsklassen können vom Technikumsrat vorgenommen werden, wenn sowohl die Leistungen wie auch der Umfang des Aufgabenkreises und das Mass der dienstlichen Anforderungen die höhere Einreihung rechtfertigen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

(4.3.)

Art. 40 Kinderzulagen

¹ Die Ausrichtung der Kinderzulagen erfolgt nach den Bestimmungen des Kinderzulagengesetzes des Kantons St.Gallen.⁴

Art. 41 Teuerungszulagen

¹ Allfällige Teuerungszulagen werden nach den für das Staatspersonal des Kantons Zürich⁵ festgelegten Ansätzen ausgerichtet.

Art. 42 13. Monatsgehalt

¹ Dem am 1. November festangestellten Personal wird ein Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung zusätzlich als 13. Monatsgehalt ausgerichtet.

² Die Berechnung der per Ende November fälligen Auszahlung erfolgt im Verhältnis der Dienstdauer während des Kalenderjahres.

⁴ sGS 371.1.

⁵ In der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen nicht veröffentlicht.

Art. 43 Vergütung bei Dienstreisen

¹ Die bei Dienstreisen erwachsenden Auslagen werden aufgrund einer vom Technikumsrat festgesetzten Pauschalvergütung ersetzt.

Art. 44 Besoldung während des Militär- und Zivilschutzdienstes

¹ Für die Besoldung während des Militär- und Zivilschutzdienstes sind die Vorschriften für das Staatspersonal des Kantons Zürich⁶ massgebend. Während der Abwesenheit in Wiederholungskursen wird die volle Besoldung ausgerichtet. Während Instruktionskursen erhalten Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht die volle und Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung.

² Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen in bezug auf die Besoldung in Fällen, in welchen bei Auflösung des Dienstverhältnisses die Dauer des Militär- oder Zivilschutzdienstes die gesamte Dauer der Tätigkeit beim Technikum Rapperswil überschreitet, sowie für Aktivdienst.

Art. 45 Besoldung während Krankheit und Unfall

¹ Für die Besoldung während Krankheit und Unfall sind die Vorschriften für das Staatspersonal des Kantons Zürich⁷ massgebend. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung und Unfalls wird während der ersten sechs Monate die volle Besoldung ausgerichtet.

² Während weiterer drei Monate werden drei Viertel der Besoldung ausgerichtet; der Technikumsrat kann in besonderen Fällen höhere Leistungen gewähren.

³ Hat die Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfall neun Monate gedauert und besteht begründete Aussicht, dass der Erkrankte oder Verunfallte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird, kann der Technikumsrat eine verlängerte Besoldungszahlung im Rahmen der Hälfte der vollen Besoldung bewilligen.

Art. 46 Besoldungsnachgenuss

¹ Beim Tode eines Bediensteten wird die Besoldung noch für den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat ausbezahlt.

6 In der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen nicht veröffentlicht.

7 In der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen nicht veröffentlicht.

Art. 47 Dienstaltersgeschenk

¹ Den Bediensteten wird für treue Dienstleistung nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Dienstjahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.

Art. 48 Unfallversicherung

¹ Das Interkantonale Technikum Rapperswil versichert das Personal gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall. Es übernimmt die Prämien der Betriebsunfallversicherung.

² Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung sind vom Versicherten zu übernehmen.

V. Personalfürsorge

(5.)

Art. 49 Versicherungsobligatorium

¹ Das ständige, hauptberufliche Personal hat sich der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich anzuschliessen.

² Die Personalfürsorge richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Versicherungskasse.

VI. Schlussbestimmung

(6.)

Art. 50 Inkraftsetzung

¹ Diese Dienst- und Besoldungsordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	12-23	04.07.1975	01.01.1976
Art. 16 ^{bis}	eingefügt	26-91	29.11.1990	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.07.1975	01.01.1976	Erlass	Grunderlass	12-23
29.11.1990	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	eingefügt	26-91